

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Acht Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2016) : Acht Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, pp. 80-87

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148573>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Acht Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Zwischenbilanz nach acht Jahren AEO – Tendenzen und neue Entwicklungen (UZK)



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M. (Com.), M.A., Bremen.

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Acht Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen – wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten ab dem 1. Mai 2016 mit dem Unionszollkodex (UZK) welcher auch große Einflüsse auf die Nachfrage für den AEO haben dürfte. Geltende Bewilligungen müssen bis Ende April 2019 angepasst werden. Erneut werden auch die Zahlen für Norwegen und die Schweiz dargestellt, obwohl die AEO-Zahlen in beiden Ländern bescheiden sind. Die AEO-Zertifikate in einigen Mitgliedstaaten stagnieren, in anderen dagegen steigt die Zahl weiter. Die Entwicklungen in dieser Spätphase der AEO-Zertifizierung sind dynamisch und teilweise überraschend. Aber ist es wirklich die Spätphase? Oder steht uns wegen des UZK eine neue Antragswelle bevor?!

INHALT

- Einleitung
- AEO-Daten
 - AEO seit 1. Januar 2008
 - AEO ab 1. Mai 2016 im UZK und den DVOen
 - AEO in Norwegen und der Schweiz
 - AEO-Datenbank in der EU
 - AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz
 - Suchfunktionen der Datenbank
 - Angaben der Firmendaten
 - Ergebnisse der AEO-Daten 2015
 - Diskussion
 - Bewertung des EU-Umfelds
 - Gegenseitige Anerkennung
- Ausblick
 - Wird der AEO attraktiver? Ja, mit dem UZK 2016!
 - Änderung der Rahmenbedingungen
 - UZK und UZK-DVOen
 - Weitere Tendenzen
 - AEO weltweit, Kooperation wichtig
 - Mehr AEO-Anträge in 2016?
- AEO-Jahresbilanz 2015

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwaltungen im Interesse der Sicherheit

der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Unklar war im Vorfeld vor allem wie viele Wirtschaftsbeteiligte den Antrag auf AEO-Zertifikat stellen würden – in Österreich ging man beispielsweise von etwa 400 Antragstellern aus, in Deutschland von etwa 40.000 Antragstellern.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach acht Jahren soll zeigen, in welchem Umfang der AEO in welchem Mitgliedstaat der EU-28 angenommen worden ist und welche Ausprägung des AEO-Zertifikates (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist. Ebenfalls in dieser Jahresbilanz enthalten sind die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz. Ein Ausblick auf die Neuerungen durch den UZK und die UZK-DVOen wird gegeben.

AEO-Daten

AEO seit 1. Januar 2008

Der AEO wurde am 1. Januar 2008 durch die Artikel 5a ZK und Artikel 14a bis 14x ZK-DVO eingeführt. Antragstellungen waren seit dem 1. Januar 2008 möglich.

AEO ab 1. Mai 2016 im UZK und den DVOen

Im UZK sind die Vorschriften zum AEO in den Art. 38 und 39 UZK ent-

halten. Durchführungsbestimmungen gibt es in den Artikeln 23–25 sowie 17, 28, 30 UZK-DelVO – VO (EU) 2015/2446 – und den Artikeln 24–35 UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

AEO in Norwegen und der Schweiz

In Norwegen und der Schweiz ist der AEO-Status deutlich später eingeführt worden: Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (in Norwegen bzw. seit 1. Januar 2011 vorläufig in der Schweiz; inzwischen endgültig).

AEO-Datenbank der EU

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Artikel 14x Abs. 4 ZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Zertifikatinhaber, getrennt nach der Art des AEO-Zertifikats sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm (1.1.2016).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 1.1.2016.

AEO-Datenbank Norwegen/Schweiz

In Norwegen und der Schweiz gibt es ebenfalls Datenbanken mit den AEO-Zertifikatsinhabern.

AEO-Datenbank in Norwegen

Die AEO-Datenbank Norwegens ist aufrufbar unter der URL:

http://www.toll.no/upload/AEO/20151216-AEO%20publisering%20sertifiserte%20foretak_v46%20-%20Kopi.pdf (1.1.2016).

AEO-Datenbank der Schweiz

Die AEO-Datenbank der Schweiz ist aufrufbar unter der URL:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04318/index.html?lang=de und insbes. die URL: www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04318/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6lONTU042l276ln1acy4Zn4Z2qZpn02YUq2Z6gpJCDeoF_gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A- (1.1.2016).

Suchfunktionen der EU-Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art des AEO-Zertifikats (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit des AEO-Zertifikats gesucht werden. Die Datenbank ist derzeit nur auf Englisch verfügbar.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers des AEO-Zertifikats sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ des AEO-Zertifikats angegeben. Darüber hinaus sind der Typ des AEO-Zertifikats und das Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten des AEO-Zertifikats in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Zertifizierung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber eines AEO-Zertifikats ist.

Ergebnisse der AEO-Daten 2015

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Im Jahr 2008 waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C

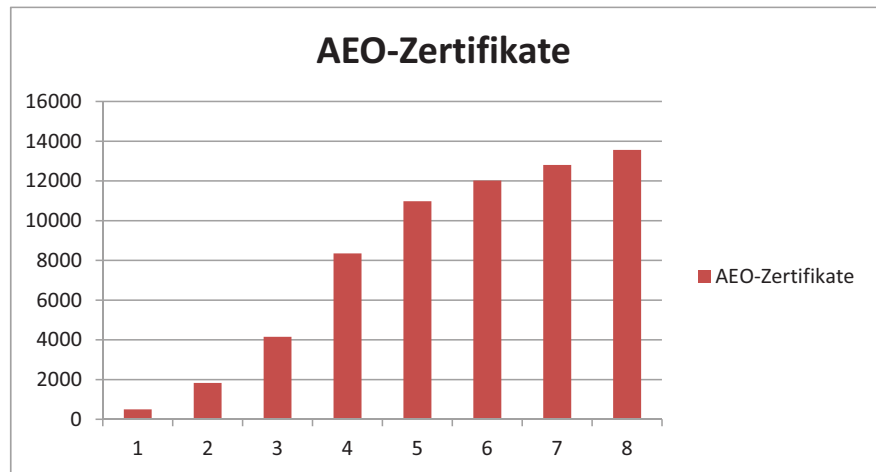


Abbildung 1: Entwicklung der AEO-Zertifikate in den Jahren 2008 bis 2015

und 10 AEO-S), im Jahr 2009 waren 1.833 AEO erteilt (1.442 AEO-F, 335 AEO-C und 56 AEO-S) und im Jahr 2010 waren 4.156 AEO erfasst (2.763 AEO-F, 1.244 AEO-C und 149 AEO-S). Ende des Jahres 2011 waren 8.354 AEO-Zertifikate erteilt (4.329 AEO-F, 3.783 AEO-C und 242 AEO-S) und Ende 2012 waren 10.978 AEO-Zertifikate erfasst (5.625 AEO-F, 5.025 AEO-C und 328 AEO-S). Ende 2013 waren 12.018 AEO-Zertifikate erteilt (6.233 AEO-F, 5.383 AEO-C und 402 AEO-S) und zum Jahresende 2014 waren EU-weit 12.818 AEO-Zertifikate erteilt (6.650 AEO-F, 5.650 AEO-C und 468 AEO-S). Am Jahresende 2015 waren EU-weit 13.545 AEO-Zertifikate erteilt (7.120 AEO-F, 5.906 AEO-C und 539 AEO-S)

Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Zertifikate der Kalenderjahre 2008–2015 (Abfrage am 1. Januar 2016) – nicht enthalten sind AEO-Anträge die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt worden sind, und erteilte AEO-Zertifikate, von denen der Inhaber keine Veröffentlichung in der EU-Datenbank gewünscht hatte (Letztere sind Zahlenmäßig ohnehin unbedeutend und daher zu vernachlässigen).

Wurden noch im Jahr 2009 mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (79 %) als AEO-Full erteilt (2009 knapp ein Fünftel, genau 18 % als AEO-Customs und nur 3 % als AEO-Security) hat sich das Bild seit 2010 deutlich verschoben: nur noch zwei Drittel aller Zertifikate waren

Tabelle 1: Übersicht der AEO-Zertifikate nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	5.906	43,5 %
AEO-S	539	4,0 %
AEO-F	7.120	52,5 %
Gesamt	13.565	100,00 %

Abfrage vom 1.1.2016

als AEO-F erteilt worden (66 %) und der Anteil der AEO-C hatte sich erhöht auf knapp 30 % (29,9 %). Diese Tendenz hat sich in den Jahren 2011 bis 2013 fortgesetzt.

In den Jahren 2012 und 2013 betrug der Anteil der AEO-F nur knapp 51 %, 2014 knapp 52 %.

Ende 2012 war der Anteil der AEO-C am Gesamtanteil auf 45,8 % angewachsen, Ende 2013 auf 44,8 %, und Ende 2014 auf 44,1 %. Ende 2015 lag der Anteil des AEO-F bei 43,5 %.

Das Verhältnis von AEO-F und AEO-C scheint nun stabil zu sein.

Es bewahrheitet sich damit, dass der AEO-C ein „AEO-light“ ist (der Status ist einfach zu beantragen und für zollrechtliche Vereinfachung sehr bedeutsam).

Es gibt weiterhin sehr große Unterschiede zwischen den unterschiedlichen MS:

Der AEO-C-Anteil 2014 war für drei Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal und Polen – 94 % (HR), 67,7 % (PT) und 63,7 % (PL).

Tabelle 2: Übersicht der AEO-Zertifikate 2015 nach EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl ges.	AEO-F	AEO-C	AEO-S	AEO-C [%]	AEO 2014	Zuwachs [%]
1	Deutschland	5.696	2.367	3.287	42	57,7	5.569	2,3
2	Niederlande	1.477	1.010	364	103	24,6	1.409	4,8
3	Frankreich	1.270	747	336	187	26,5	1.114	14,0
4	Italien	960	546	396	18	41,3	858	11,9
5	Polen	766	249	487	30	63,6	721	6,2
6	Spanien	657	408	213	36	32,4	608	8,1
7	Belgien	392	326	35	31	8,9	356	10,1
8	Großbritannien	388	309	69	10	17,8	356	9,0
9	Schweden	310	171	134	5	43,2	314	-1,3
10	Ungarn	309	114	174	21	56,3	301	2,7
11	Österreich	259	174	83	2	32,1	252	2,8
12	Tschechien	167	101	60	6	35,9	140	19,3
13	Irland	122	106	15	1	12,3	116	5,2
14	Portugal	103	24	72	7	69,9	96	7,3
15	Griechenland	99	43	54	2	54,5	70	41,4
16	Dänemark	92	86	6	0	6,5	87	5,7
17	Slowenien	90	52	30	8	33,3	89	1,1
18	Rumänien	80	70	6	4	7,5	63	27,0
19	Finnland	79	62	7	10	8,9	69	14,5
20	Slowakei	70	35	29	6	41,4	63	11,1
21	Luxemburg	31	20	8	3	25,8	25	24,0
21	Litauen	31	22	8	1	25,8	26	19,2
23	Estland	26	17	5	4	19,2	24	8,3
24	Lettland	21	17	3	1	14,3	20	5,0
24	Bulgarien	21	20	1	0	4,8	18	16,7
26	Kroatien	20	1	19	0	95,0	17	17,6
27	Zypern	17	14	3	0	17,6	15	13,3
28	Malta	12	10	1	1	8,3	12	0,0
EU-28	GESAMT	13.565	7.120	5.906	539	4,8–95,0	12.808	-1,3–41,4
–	Norwegen	29	–	–	–	–	28	3,6
–	Schweiz	80	–	–	–	–	62	29,0

Abfrage vom 1.1.2016

Der AEO-C-Anteil 2015 war für die folgenden drei Staaten über 60 %:

Kroatien, Portugal und Polen – 95 % (HR), 69,9 % (PT) und 63,6 % (PL).

Für Deutschland ist der Anteil der AEO-C für 2015 erneut unter 60 % gesunken auf 57,7 % (2014: 58,5 %, 2013: 60 %).

Am meisten AEO-Zertifikate waren mit 5.696 in Deutschland erteilt (42 %), ge-

folgt von den Niederlanden mit 1.477 (10,9 %), Frankreich mit 1.270 (9,4 %), Italien mit 960 (7,1 %), Polen mit 766 (5,6 %), Spanien mit 657 (4,8 %), Belgien mit 391 (2,9 %), Großbritannien mit 388 (2,9 %) und Schweden mit 310 (2,3 %); Österreich weiterhin nur noch auf Platz 11 mit 259 AEO-Zertifikaten (1,9 %). Österreich hat im Vergleich zum Vorjahr (2014) in der Gesamtmenge nur sieben neue AEO-Zertifikate erteilt.

Deutschland alleine hat einen Anteil von 42 % aller AEO-Zertifikate (2010 lag der Anteil noch bei knapp einem Drittel; 2012 und 2013 knapp die Hälfte, 2014: 43 %), die ersten drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam einen Anteil von knapp zwei Dritteln (die ersten vier von 70 %; 2013: 71 %) an allen AEO-Zertifikaten, die ersten sechs Mitgliedstaaten einen Anteil von vier Fünfteln aller AEO-Zertifikate (81 %; 2013: 80 %).

2015 wurden in allen 28 EU-Mitgliedstaaten AEO-Zertifikate erteilt. Der 28. Mitgliedstaat Kroatien ist der EU seit dem 1. Juli 2013 beigetreten und nachdem bis Ende 2013 kein einziges AEO-Zertifikat erteilt worden war, wurden 2014 17 AEO-Zertifikate erteilt, 2015 3 AEO-Zertifikate.

Die Erteilung der AEO-Zertifikate nimmt in Deutschland stark ab, allerdings unterscheiden sich die Tendenzen in den Mitgliedstaaten erheblich:

Die Zuwachsraten schwanken zwischen den Mitgliedstaaten sehr stark und haben eine Spannweite zwischen -1,3 und 41,4 % (Griechenland).

In einigen MS ist eine Sättigung der AEO-Zertifikate eingetreten (Zuwächse bis 3 % in Deutschland, Österreich, Ungarn und Slowenien).

Mittlere Zuwachsraten (3,1–10 %) gab es in den Niederlanden, Polen, Spanien, Großbritannien, Irland, Portugal, Estland und Lettland.

Hohe Zuwachsraten (10,1–25 %) gab es in Frankreich, Italien, Belgien, Tschechien, Finnland, Slowakei, Luxemburg, Litauen, Bulgarien, Kroatien und Zypern.

Sehr hohe Zuwachsraten (25,1–100 %) gab es in Griechenland und Rumänien.

Die größten Zuwachsraten hatten damit wie im Jahr 2014 Griechenland (das lange Zeit vorherrschende Rückstände aufholt) sowie Rumänien.

Für Schweden werden 2015 (wie im Jahr 2014) weniger AEO-Inhaber als im Vorjahr verzeichnet (diesmal nur drei gegenüber 15). Die Gründe sind unklar. Die Firmen könnten aufgelöst worden sein, oder den AEO-Kriterien nicht mehr entsprechen.

Allgemein war eine Phase der Konsolidierung durch die anstehende Monitoring-Phase erwartet worden. Diese Annahme bewahrheitet sich. Der Monitoring-Prozess ist anstrengend und zeitaufreibend, und wird im Ergebnis zu Widerrufen führen.

In Norwegen und der Schweiz sind die Anzahlen der AEO-Zertifikate immer noch überschaubar:

Norwegen hatte nur 30 AEO-Zertifikate erteilt (zwei mehr als 2014), die Schweiz 80 AEO-Zertifikate (2014:

62 AEO-Zertifikate, 2013: 41 AEO-Zertifikate).

Die Zuwachsrate der AEO-Zertifikate verlangsamt sich weiter. Nach acht Jahren gab es mit 13.565 AEO-Zertifikaten im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 5,9 %. Nach sieben Jahren gab es mit 12.808 AEO-Zertifikaten im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs von 6,5 %. Nach sechs Jahren gab es mit 12.018 AEO-Zertifikaten im Vergleich zum Vorjahr nur einen Zuwachs von 9,5 %.

Im Vorjahresvergleich von Ende 2012 zu Ende 2011 – damals war eine Steigerung von 8.354 Zertifikaten auf 10.978 Zertifikate erreicht worden, was einer Steigerung von 31,4 % entsprachen hatte. Auch nach vier Jahren war die Gesamtzahl von erteilten AEO-Zertifikaten im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt worden: von 4.156 Ende 2010 (eine Steigerung von genau 127 % auf 8.354 Ende 2011 (genau 101 %). Von 2009 auf 2010 gab es sogar es eine Steigerung um knapp 130 % (genau 127 %) – von 1.833 Ende 2009 auf 4.156 Ende 2010.

Tabelle 3: Zuwachsraten der AEO-Zertifikate im Vorjahresvergleich

Jahr	Gesamtzahl	Zuwachs [%]
2008	499	100
2009	1.833	267
2010	4.156	127
2011	8.354	101
2012	10.978	31
2013	12.018	9,5
2014	12.808	6,5
2015	13.565	5,9

Das AEO-Zertifikat trifft regional immer noch innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, Niederlande, Frankreich, Großbritannien und Belgien [nun mit Frankreich, das zuvor als „südlicher“ MS klassifiziert worden war] haben gemeinsam einen Anteil von 70,3 % aller AEO-Zertifikate (2008 war der Anteil noch knapp drei Viertel; 2015: 71 %, 2013: 72 %).

Osterreich hält nach sieben Jahren in der Rangliste den 11. Rang (wie in beiden Vorjahren).

Deutlich aufgeholt haben die „südlichen Mitgliedstaaten“ Italien und Spanien sowie die „östlichen Mitgliedstaaten“ Polen, Tschechien, Slowenien und Ungarn.

Darüber hinaus kommt es zu einem Nachholbedarf in einigen Mitgliedstaaten, die auch 2015 noch Zuwachsraten von mehr als 15 % hatten:

Griechenland (41,4 %), Rumänien (27 %), Luxemburg (24 %), Tschechien (19,3 %), Litauen (19,2 %), Kroatien (17,6 %), Bulgarien (16,7 %).

Seit der Jahresbilanz 2012 wird die Verteilung auf AEO-F, AEO-C und AEO-S dargestellt. Überraschend ist bei dieser Betrachtung, die große Spannweite des Anteils der AEO-C an den Gesamt-Zertifikaten pro MS: sie reicht 2015 von 4,8 % (Bulgarien) bis 95,0 % (Kroatien).

Mit der Jahresbilanz 2015 wird erneut die Veränderung der AEO-Anzahl zum Vorjahr dargestellt.

Während in manchen Mitgliedstaaten das AEO-C-Zertifikat eine überragende Bedeutung hat, ist es in anderen bedeutungslos.

Eine geringe Rolle (0–20 % aller AEO) spielt der AEO-C 2015 in:

Belgien, Großbritannien, Irland, Dänemark, Finnland, Bulgarien, Rumänien, Estland, Litauen, Malta, Zypern.

Eine große Rolle (mehr als 50 % aller AEO) spielt der AEO-C 2015 in:

Deutschland, Kroatien, Polen, Portugal, Griechenland und Ungarn (Griechenland ist neu in dieser Kategorie für 2015).

Eine bedeutsame Rolle (40 % < 50 %) spielt der AEO-C in Italien, Schweden und der Slowakei.

Bewertung des EU-Umfeldes

Die EFTA-Staaten Norwegen und Schweiz haben den AEO-Status eingeführt, allerdings hat er noch keine große Bedeutung in beiden Ländern. Island als weiterer EFTA-Staat hat den AEO-Status bislang nicht eingeführt, die Einführung ist jedoch in Vorbereitung.

Die Türkei hat das nationale AEO-Programm gestartet und der EU-Beitrittskandidat Mazedonien bereitet die Einführung des AEO-Status nach WCO-Daten vor.

Im weiteren Mittelmeer-Umfeld haben Serbien, Israel, Ägypten und Jordanien sowie die Türkei laufende AEO-Programme und die Programme von Marokko und Tunesien sind in Vorbereitung oder wurden gestartet.

Gegenseitige Anerkennung

Für die Inhaber des AEO-Zertifikats wird der AEO-Status insbesondere bei Warenverkehren mit Ländern interessant, wenn es eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitssysteme oder des AEO-Status gibt.

Tabelle 4: Gegenseitige Anerkennungen des AEO-Standards mit Drittländern

Bilaterale Anerkennungen	Zeitpunkt der Wirksamkeit
EU–Norwegen	2009
EU–Andorra	2009
EU–Japan	2010
EU–Schweiz	2011
EU–USA	2012
EU–Kanada	2013*
EU–China	2014**

* Ein Grundlagenabkommen wurde 2013 vereinbart. Die konkrete Anwendung ist nicht absehbar.

** Der Beschluss des gemischten Ausschusses vom 16.5.2014 wurde am 1.11.2014 im ABl. EU 2014 Nr. L 315/46 veröffentlicht. Die konkrete Anwendung ist seit November 2015 vorgesehen.

Im Jahr 2015 hatten bereits 168 der 180 WCO-Vertragsstaaten die Bereitschaft signalisiert, AEO-Programme und die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards einzuführen (Stand: Februar 2015). Zusätzlich führt Taiwan den AEO ein. Taiwan ist aber keine WCO-Vertragspartei.

Im Februar 2015 waren weltweit 43 AEO-Programme in Betrieb, 13 waren kurz vor dem Start und 10 waren sog. Compliance-Programme.

33 internationale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der AEO-Standards wurden bereits abgeschlossen. 19 weitere AEO-Abkommen waren in Verhandlung.

Ausblick

Wird der AEO attraktiver? Ja, mit dem UZK 2016!

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben erkannt, dass die bisherigen

Anreize aus dem AEO (Art. 14b ZK-DVO) vergleichsweise gering waren. In einem Bericht über die Modernisierung der Zollverfahren vom 25. November 2011 hat sie daher dem Europäischen Parlament vorgeschlagen, den Status des AEO deutlicher zu fördern, u.a. durch den Wegfall Summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen für AEO sowie die Schaffung zusätzlicher konkreter Vorteile für AEO.

UZK und UZK-DVOen

Der Unionszollkodex (UZK), VO (EU) Nr. 952/2013, ersetzt ab dem 1. Mai 2016 den bisherigen Zollkodex.

Ende Dezember 2015 sind die beiden Durchführungsrechtsakte veröffentlicht worden:

UZK-DelVO – VO (EU) 2015/2446 und UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

In beiden Verordnungen sind Vorschriften für den AEO enthalten, insbes. in den Artikeln 23–25 sowie 17, 28, 30 UZK-DelVO – VO (EU) 2015/2446 – und den Artikeln 24–35 UZK-DVO – VO (EU) 2015/2447.

In den Vorschriften wird deutlicher als bisher zwischen dem Status AEO-C und AEO-S unterschieden.

Der AEO-S kann gemeinsam mit dem AEO-C erteilt werden: Den AEO-F gibt es somit weiter (Artikel 33 UZK-DVO: es kann kombinierte Bewilligungen von AEO-C und AEO-S geben).

Der AEO-C-Status ist mit anderen (geringeren) Vorteilen ausgestattet als der AEO-S-Status (und der AEO-F) v.a. hinsichtlich der Anforderungen bei Vorabanmeldungen. Das war zwar auch bislang so, aber durch die Neuformulierung der Vorteile (u.a. in getrennten Vorschriften) werden deutlichere Abgrenzungen vorgenommen.

Die Begünstigungen sind insbes. in den Artikeln 23 und 24 UZK-DelVO enthalten.

Wortlaut des Artikels 23 UZK-DelVO

„Erleichterungen bei Vorabanmeldungen (Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex)

(1) Gibt ein Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEO-S) nach Artikel 38 Absatz 2 Buch-

stabe b des Zollkodex für sich selbst eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung ab, so sind keine weiteren Angaben als die in diesen Anmeldungen verlangten Angaben erforderlich.

(2) Gibt ein AEO-S für eine andere Person, die ebenfalls AEO-S ist, eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung ab, so sind keine weiteren Angaben als die in diesen Anmeldungen verlangten Angaben erforderlich.“

Wortlaut des Artikels 24 UZK-DelVO

„Begünstigungen bei der Risikobewertung und Kontrolle (Artikel 38 Absatz 6 des Zollkodex)

(1) Bei Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) werden eine Warenbeschau und eine Prüfung der Unterlagen weniger häufig vorgenommen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten.

(2) Gibt ein AEO-S eine summarische Eingangsanmeldung oder in Fällen nach Artikel 130 des Zollkodex eine Zollanmeldung oder eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder nach Artikel 127 Absatz 8 des Zollkodex eine Mitteilung ab und gewährt Zugriff auf die Angaben in seiner summarischen Eingangsanmeldung in seinem Computersystem, macht die in Artikel 127 Absatz 3 des Zollkodex genannte erste Eingangszollstelle dem AEO-S Mitteilung davon, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union.

Diese Mitteilung wird auch dem Beförderer zur Verfügung gestellt, falls dieser nicht mit dem in Unterabsatz 1 genannten AEO-S identisch ist und es sich bei dem Beförderer ebenfalls um einen AEO-S handelt, der an die elektronischen Systeme für die in Unterabsatz 1 genannten Anmeldungen angeschlossen ist.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte.

(3) Gibt ein AEO eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder eine Zollanmeldung nach Artikel 171 des Zollkodex ab, macht die für die Annahme der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung zuständige Zollstelle dem AEO Mitteilung davon, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Gestellung der Waren.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte.

(4) Werden von einem AEO angemeldete Sendungen für eine Warenbeschau oder eine Prüfung von Unterlagen ausgewählt, so werden diese Kontrollen vorrangig durchgeführt.

Auf Antrag des AEO können diese Kontrollen an einem anderen Ort als dem der Gestellung der Waren vorgenommen werden.

(5) Die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 betreffen nicht die Zollkontrollen, die auf der Grundlage der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung nach Gestellung der Waren veranlasst werden.“

Artikel 25 UZK-DelVO legt die Bedingungen fest, bei denen die Begünstigungen aus Artikel 24 UZK-DelVO nicht gelten.

Wortlaut des Artikels 25 UZK-DelVO

„Ausnahmen von den Begünstigungen“ (Artikel 38 Absatz 6 des Zollkodex)

Die Begünstigungen nach Artikel 24 werden nicht gewährt bei Zollkontrollen im Zusammenhang mit einem besonderen Gefährdungsniveau oder bei Kontrollverpflichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union.

Die Zollbehörden geben jedoch Sendungen, die von einem AEO-S angemeldet werden, Vorrang bei der erforderlichen Bearbeitung und den erforderlichen Förmlichkeiten und Kontrollen.“

Eine weitere Tendenz des UZK-Rechts ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen des AEO Voraussetzung für viele Vereinfachungen ist.

Die AEO-Voraussetzungen müssen daher oft eingehalten werden, egal ob der Wirtschaftsbeteiligte sich für den AEO-Status entscheidet. Die weiteren AEO-Vorteile aus Artikel 24 UZK-DelVO bleiben dem „Anonymen AEO“ (Witte) verwehrt. Daher ist naheliegend, den AEO zu beantragen. Der AEO wird auch „als zentrale Schlüsselfigur des UZK“ bezeichnet (Werner).

Es ist davon auszugehen, dass es ab 2016 wieder verstärkt zu einer Antragstellung für AEO-C, AEO-S und AEO-F kommen wird.

AEO weltweit, Kooperation wichtig

Immer mehr Länder führen AEO-Programme nach dem WCO-SAFE-Framework ein, zuletzt u.a. Brasilien,

Ecuador, Indien, Indonesien, Serbien und die Türkei.

Vor der Einführung stehen AEO-Programme in Australien, Bangladesch, Chile, Island, Mazedonien, Montenegro, den Philippinen und Südafrika.

Bilaterale oder multilaterale gegenseitige Anerkennungen werden die Akzeptanz weiter erhöhen.

Eine bilaterale gegenseitige AEO-Anerkennung besteht derzeit mit Norwegen, der Schweiz, Andorra, Japan, den USA, mit Kanada (Grundlagenabkommen) und seit 2014 mit China. Die Gegenseitige Anerkennung mit China ist endlich auch seit Mitte November 2015 in der praktischen Umsetzung möglich. Die gegenseitige Anerkennung mit Kanada ist leider nur im Grundlagenabkommen festgelegt worden, aber noch nicht praktisch umgesetzt worden.

Derzeit verhandelt die EU offiziell keine weiteren AEO-Abkommen. Kurzfristig sollten weitere Verhandlungen der EU aufgenommen werden u.a. mit Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Jordanien, Israel, Neuseeland, Malaysia, Singapur und Südkorea, Hongkong, und insbesondere der Türkei.

Mehr AEO-Anträge in 2016?

Und was kommt 2016? Der AEO ist die „Zentrale Figur“ des UZK. Fast alle bedeutenden Vereinfachungen sind von der Erfüllung bestimmter AEO-Kriterien abhängig. Das führt dazu, dass fast alle Bewilligungsinhaber automatisch „anonyme AEO“ werden. Die Beantragung des AEO-Status ist wegen der zu erwartenden Vorteile und des Konkurrenzdrucks folgerichtig. 2016 dürfte das Antragsniveau steigen.

In den Blickpunkt wird erneut der AEO-C rücken, der eine vereinfachte Antragstellung darstellt und unmittelbare Vorteile sichert („AEO light“).

Die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards mit den USA hat zur Folge, dass der AEO-F und AEO-S Vorteile im Warenverkehr mit den USA genießt, nicht jedoch der AEO-C.

Viele Unternehmen, die in die USA exportieren, dürften sich nun für eine Umwandlung und Aufsto

ckung des AEO-C zum AEO-F interessieren. Hierfür ist nach dem neuen UZK ein Antrag auf AEO-S erforderlich – die gemeinsame Bewilligung beider AEO ist möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.

Die Vorteile nach Artikel 14b ZK-DVO werden seit 1. Januar 2011 erstmals nachhaltig wirksam, da seit diesem Zeitpunkt die summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen gelten – die Vorteile sind jedoch überschaubar.

Die Vorteile aus Artikel 24 UZK-DelVO gelten ab 1. Mai 2016 für AEO-C, AEO-S und AEO-F (Art. 24 II UZK-DelVO gilt nur für AEO-S und AEO-F).

Viele Vorteile sind derzeit nicht in Rechtsvorschriften sondern in Dienstvorschriften der Zollverwaltung (EVSF) enthalten, z.B. in der ATLAS-Verfahrensweisung.

Die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsmaßnahmen mit den USA gilt seit 2012 nur für AEO-S und AEO-F. Der AEO-C ist für USA-Verkehre bedeutungslos. Dadurch dürfte sich 2016 erneut die Frage nach der Beantragung des AEO-S neben dem AEO-C für viele Unternehmen stellen. Andererseits ist der AEO-C-Status für die Vereinfachungen im China-Handel ausreichend.

AEO-Jahresbilanz 2015

Bis Ende 2015 steigerte sich die Anzahl der AEO-Zertifikate auf 13.565.

Im Jahr 2015 war der Zuwachs an neu erteilten AEO-Zertifikaten erneut geringer als im Vorjahr, aber von MS zu MS unterschiedlich – der Zuwachs war insbesondere bei einigen kleineren MS sehr groß (bis zu 41 %), keine Veränderungen gab es in einem MS (Malta) und in einem Fall gab es erneut eine Reduzierung der AEO-Inhaber (Schweden: –1,3 %).

Deutschland hatte 2015 mit 5.696 Zertifikaten einen Anteil von 43,5 % aller AEO-Zertifikate der EU.

2009 wurden noch 79 % der AEO-Zertifikate in der Variante AEO-F erteilt (18 % als AEO-C, nur 3 % als AEO-S), und seit 2010 wurde das Verhältnis deutlich zugunsten des AEO-C verschoben – bereits knapp 30 % der AEO-Zertifikate waren

AEO-C, nur noch zwei Drittel (66 %) wurden als AEO-F erteilt. Diese Tendenz der Verschiebung in Richtung AEO-C setzte sich 2011 bis 2013 fort, da in diesen Jahren z.T. mehr als 45 % aller Zertifikate als AEO-C erteilt worden sind – der AEO-C hat sich in seiner Bedeutung gewandelt, wobei es in den MS deutliche Unterschiede gibt: in manchen MS hat der AEO-C keine Bedeutung (in Dänemark, Bulgarien, Finnland und Rumänien gibt es jeweils nur weniger als zehn erteilte AEO-C-Zertifikate) in manchen MS ist die Bedeutung überragend, z.B. in Kroatien sind 95 % der erteilten AEO-Zertifikate AEO-C.

Der AEO-S bleibt 2015 weiter unbedeutend mit 4,0 % (2013: 3,3 % 2012: 3,0 %, 2011: 2,9 %, 2010: 3,6 %).

Der Status des AEO ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Im Vergleich zu 2008 sind deutliche Veränderungen feststellbar. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung ist eindeutig Deutschland, gefolgt von den Niederlanden, Frankreich und Italien, und auf den weiteren Plätzen gefolgt von Polen, Spanien, Großbritannien und Schweden (nur GB und SE tauschen die Plätze).

Österreich bleibt wie in beiden Vorjahren auf Platz 11 (2009 Platz 4, 2010 Platz 7, 2011 Platz 9, 2012/2013 Platz 11) und hat kaum einen Zuwachs zu verzeichnen (zwei neue AEO-Zertifikate).

Die gegenseitige Anerkennung der AEO-Kriterien besteht aus Sicht der EU mit Norwegen, der Schweiz, Andorra, Japan, den USA, Kanada* und seit 2014 mit China. Insbesondere die Anerkennung mit Japan, den USA, Kanada und China zeigt die Bedeutung des AEO im Welthandel praktisch auf. Weitere bilaterale Anerkennungen werden von der EU derzeit nur verhandelt mit Hongkong/China. Weitere Verhandlungen der EU sollten zeitnah aufgenommen werden, z.B. mit Argentinien, Jordanien, Malaysia, Singapur, Südkorea, etc.

Es bleibt fraglich, ob nicht ein gemeinsames, multilaterales Rahmenabkommen im Rahmen der WCO einfacher verhandelbar wäre und zu besseren Ergebnissen führen würde als die langwierige Verhandlung bilateraler Abkommen von 168 Staaten. In dieser Sache ist allerdings keine Bewegung zu beobachten.

Mit dem UZK und seinen UZK-DVOen werden die Vorteile des AEO-Zertifikatsinhabers fast inhaltsgleich im EU-Recht normiert (v.a. Art. 24 UZK-DelVO). Daneben treten weitere Vorteile für AEO-S (und AEO-F) (Artikel 23 UZK-DelVO) und Vorteile bei vielen Bewilligungen, sofern der Wirtschaftsbeteiligte bestimmte AEO-Kriterien erfüllt (sog. anonymer AEO).

AEO-C-Inhaber sollten zeitnah entscheiden, ob eine Aufstockung (ein Upgrade) auf AEO-F sinnvoll ist.

Das ist bereits seit 2013 von Bedeutung, da die USA den Status AEO-C nicht anerkennen. Allerdings ist im China-Übereinkommen festgehalten worden, dass auch Inhaber von AEO-C-Zertifikaten Vorteile genießen.

Da für fast alle Erleichterungen im Unionszollkodex bestimmte Kriterien des AEO zu erfüllen sind, wäre eine Antragstellung folgerichtig.

Bei Fragen zur Antragstellung auf AEO-Zertifikate richten Sie sich bitte an das für Sie örtlich zuständige Hauptzollamt. **Noch ein Hinweis zur Einführung des UZK: die bisher erteilten AEO-Zertifikate bleiben gültig ...**

* Mit Kanada wurde ein Rahmenabkommen zur gegenseitigen AEO-Anerkennung geschlossen. Die konkrete Anerkennung ist nicht absehbar.

Quellen und weiterführende Hinweise:

VO (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Unionszollkodex (sogen. große ZK-Reform), ABl. EU 2013 Nr. L 269/1.

VO (EU) Nr. 2015/2446 (UZK-DelVO), ABl. EU 2015 Nr. L 343/1.

VO (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-DVO), ABl. EU 2015 Nr. L 343/558.

Beschluss des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik China über Zusammenarbeit und Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 16. Mai 2014 in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und des Programms „Measures on Classified Management of Enterprises Program“ in der Volksrepublik China (2014/772/EU), ABl. EU 2014 Nr. L 315/46.

Europäische Kommission, Bericht vom 25.11.2011 über die Modernisierung der Zollverfahren an das Europäische Parlament (2011/2083(INI)), URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0406&language=DE&mode=XML#title4>

Europäische Kommission, Entwurf über einen Bericht an das EP, Fortschrittsbericht zur Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion, KOM (2011/922), URL: [http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/com_reports/customs/com\(2011\)922_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/com_reports/customs/com(2011)922_de.pdf)

WCO, Members who have expressed their intention to implement the WCO Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade, 29.7.2013.

WCO, AEO-Compendium 2015 Edition.

Weerth, Der neue Zollkodex, Köln, 2007.

Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Kapitel 22, Köln, 2015.

Weerth, Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2009, S. 39–41.

Weerth, Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2010, S. 130–132.

Weerth, Drei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2011, S. 51–54.

Weerth, Vier Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2012, S. 234–238.

Weerth, Fünf Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2013, S. 181–186.

Weerth, Sechs Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2014, S. 75–80.

Weerth, Sieben Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2015, S. 90–96.

Weerth, AEO-C: Leichter Antrag, schnelle Bewilligung = AEO light?!, AW-Prax 2010, S. 53–55.

Weerth, AEO-Abkommen EU–Japan, AW-Prax 2010, S. 299–300.

Weerth, AEO-Konzepte weltweit – Stand 2015, AW-Prax 2015, S. 125–129.

Weerth, AEO: EU-Abkommen mit Kanada kurz vor dem Abschluss, AW-Prax NewsTicker 2013, S. 4.

Weerth, AEO-Abkommen mit Kanada unterzeichnet, AW-Prax NewsTicker 2013, S. 71.

Weerth, AEO in Norwegen: Weiter weniger Zertifikate (30), AW-Prax NewsTicker Dezember 2015, S. 286.

Weerth, Fünf Jahre AEO in der Schweiz: 2015 mehr AEO zertifiziert (80), AW-Prax NewsTicker Dezember 2015, S. 287.

Weerth, AEO-Anerkennung EU–China: Anwendung ab November 2015, AW-Prax NewsTicker Dezember 2015, S. 287.

Weerth, AEO Programmes Worldwide: From MRAs to a General AEO Agreement?!, Global Trade and Customs Journal 2015, S. 228–230.

Weiß, AEO & C-TPAT: Gegenseitige Anerkennung, AW-Prax 2012, S. 289–294.

Werner, AEO wird im UZK neu ausgestaltet, IHK für München und Oberbayern, URL: <https://www.muenchen.ihk.de/de/international/zoll-und-aussenwirtschaftsrecht/allgemeine-informationen/unionszollkodex-uzk-zugelassener-wirtschaftsbeteiligter-aeo-ab-01.05.2016> (3.1.2016).

Witte, Der anonyme AEO – Verlangt der Unionszollkodex, AEO zu sein? AW-Prax 2015, S. 109.

Witte, UZK: Bleibt alles anders? AW-Prax 2015, S. 309.



Effizienz und Compliance sind vereinbar



Von Horst Lautenschläger, Geschäftsführer der relamedia GmbH, Herne

Viele Unternehmen sind einfach nicht groß genug, um sich getrennte Zuständigkeitsbereiche für Logistik und Außenwirtschaft leisten zu können. Im Gegenteil: ihre Mitarbeiter müssen beides oft sogar im Nebenjob erledigen. Die Aufgabe ist allerdings so anspruchsvoll wie risikobehaftet. Globalisierung fordert von jeder Unternehmensleitung den sorgfältigen Umgang mit Qualifizierung und Organisationsentwicklung. Wie das funktionieren kann und auf welche Erfahrungen die Praktiker zurückgreifen

können, hat ein Team von Wirtschaftsexperten mit wissenschaftlicher Unterstützung in einem Projekt des EffizienzCluster LogistikRuhr erkundet.

INHALT

- Einleitung
- Strategie: Arbeit modernisieren
- Architektur: Lieferketten gestalten
- Organisation: Wandel managen
 - Erfahrungsaustauschkosten
 - Informationssammelkosten
 - Koordinationskosten
 - Kommunikationskosten
- Führung: Verantwortung stärken
 - Organisationsmangel kostet Bußgeld
 - Nichtwissen kostet Gebühren
 - Integrity erbringt Mehrwert
- Orientierung: Good Governance

legt, die einerseits auf unterschiedliche Interessen verweisen, andererseits die verschiedenen Horizonte von Akteuren beschreiben, die verlässlich für Disharmonien sorgen. Ergebnis der Studie ist ein Organisationskonzept mit Beispielen gelungener Verbesserungsmaßnahmen.

Zur klaren Unterscheidung zu Logistikdienstleistern bezeichnet die Studie die Akteure als Logistik-Controller. Die detailreiche Beschreibung ihrer Arbeit zeigt auf, wie bedeutende Risiken eingegrenzt sind, wenn man die tägliche Sorge um Exportkontrolle, Ausfuhr, Sicherheit und Importanmeldung in die Steuerung von Logistikprozessen integriert.

Einleitung

Eine Analyse der Projekte CoReLo, OrGoLo und DynKo beschreibt die Arbeit einer Berufsgruppe, für die es keine allgemein übliche Bezeichnung gibt, deren Vertreter aber in verschiedensten Funktionsbereichen von Unternehmen anzutreffen sind. Sie kümmern sich um die Überwachung komplexer Logistikketten. Ihre Aufgabe hat mit Disposition, Dokumentation, Instruktion und Steuerung von Transport- und Zollprozessen zu tun.

Aus der Namenlosigkeit ist bereits ein verbreiteter Mangel an Wertschätzung für die Aufgabe erkennbar. Hieraus entstehen handfeste Probleme für Compliance und Effizienz.

Im Rahmen einer ethnografischen Studie wurden Handlungsmuster offenge-

Strategie: Arbeit modernisieren

Wer Logistik-Controlling als Bestandteil operativer Arbeit an Spediteure auslagert, schadet seinem Unternehmen, weil weder Effizienz noch Compliance übertragungsfähig sind und weil beide dabei an Interessenkonflikten scheitern.

Die strategische Initiative zur Sicherung der Zukunft gebührt dem jeweiligen Unternehmen, das seine Lieferketten globalisiert und hierzu Vorteile durch eine Modernisierung der Arbeit erwerben möchte. Es ist stets der Industrieverlader, der für die Steuerung seiner Lieferketten verantwortlich ist, denn ihm gehören sie. Seine Verantwortung resultiert aus dem Eigentum an der Ware, welches auch auf der Transportstrecke vom Versender zum Empfänger nicht ruht – obwohl viele